

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

**An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler**

per E-Mail

Bernd Finke

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB V-37

Münster, 09.07.2010

Mitglieder-Info Nr. 40/2010

Häusliche Krankenpflege in der Kurzzeitpflege und Änderungen bei der Palliativversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch eine Pressemitteilung des bpa vom 25.06.2010 habe ich von zwei Änderungen Kenntnis erhalten, die durch die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 24. bzw. 26.6. in Kraft getreten sind.

1. Sterbenden Menschen steht unabhängig von ihrem Aufenthaltsort spezielle ambulante Palliativversorgung (SAPV) zu.

Um die Erweiterung des Leistungsorts ging es bei der Änderung der Richtlinie zur SAPV. Anspruch auf die SAPV besteht nun nicht nur im Pflegeheim und in der häuslichen, sondern auch in der familiären Umgebung und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus sei zu begrüßen, dass jetzt im Bedarfsfall auch der Krankenhausarzt eine SAPV-Verordnung über mehr als sieben Tage ausstellen kann.

2. Patienten der Kurzzeitpflege haben seitdem einen Anspruch auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege zu Lasten der Krankenkasse. Bedingung ist, dass die Patienten nicht pflegebedürftig nach § 14 SGB XI sind.

Nach Darstellung von bpa wird damit klargestellt, dass Einrichtungen der Kurzzeitpflege künftig die Behandlungspflege für nicht Pflegebedürftige mit der

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverbände Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverbände Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Krankenkasse abrechnen können. Damit kann ein neuer Typus von Kurzzeitpflegeeinrichtungen, z. B. zur Krankenhausnachsorge, entstehen.

Allerdings sei für den bpa völlig unverständlich, dass der Anspruch auf häusliche Krankenpflege nicht auch für die Tages- und Nachtzeitpflege geregelt wurde. Denn auch in diesen teilstationären Einrichtungen hält sich der Patient zeitweise während eines vorübergehenden Verlassens des eigenen Haushalts auf.

Damit träfen auch auf diese Einrichtungen die gerichtlich geforderten Änderungen der Richtlinie zu. Entsprechend hätten auch die krankenpflegebedürftigen Gäste dieser Einrichtungen Anspruch auf diese Leistungen. Der bpa habe deshalb auf den dringenden weiteren Änderungsbedarf in der Richtlinie hingewiesen.

Wer die jeweiligen Beschlüsse des gemeinsamen Bundesausschusses im Wortlaut benötigt, wird diese auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses herunterladen können oder im Bundesanzeiger finden.

Im Übrigen habe ich diese Regelungen zur Beratung für den FA III in der Herbstsitzung vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Bernd Finke